



# Statuten

## SVKT Frauensportverein Rothenburg

### Allgemeines

---

#### A. Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband  
Sportversicherungskasse des STV  
Vereinsvorstand  
Technische Kommission

STV  
SVK-STV  
VS  
TK

#### B. Im Text verwendete Bezeichnungen

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.



## **I Name, Sitz, Verantwortlichkeit, Zugehörigkeit**

---

### **Ar. 1 Name**

Der SVKT Frauensportverein Rothenburg, gegründet im Jahr 1955, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist in Rothenburg, Luzern.

### **Art. 3 Verantwortlichkeit**

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des SVKT Frauensportvereins Rothenburg. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

- Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der SVKT Frauensportverein Rothenburg ist Mitglied des Turnverbandes LU/OW/NW und somit vom Schweizerischen Turnverband. Alle aktiven Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK versichert. Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

## **II Zweck des Vereins**

---

### **Art. 5 Zweck**

- Der Verein fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder jeden Alters und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Der Verein koordiniert die Aktivitäten seiner Anlässe.
- Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **III Vereinsstruktur**

---

### **Art. 6 Gruppen**

Der SVKT Rothenburg umfasst folgende Gruppen:

- Aktive Erwachsene
- Aktive Kinder und Jugendliche
- Passivmitglieder
- Ehren- und Freimitglieder



## **IV Mitgliedschaft**

---

### **Art. 7 Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied des SVKT Rothenburg ist, wer sich im Verein sportlich aktiv betätigt.
- Ehrenmitglied des SVKT Rothenburg ist, wer sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat und auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird.
- Passivmitglied des SVKT Rothenburg ist, wer sich im Verein nicht (mehr) aktiv sportlich betätigt, diesen jedoch mit einem jährlichen Beitrag unterstützt.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Alle Vereinsmitglieder sind dem Schweizerischen Turnverbands STV zu melden. Die Vereinsmitglieder haben die Statuten des Vereins zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstands Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

### **Art. 9 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

### **Art. 10 Aufnahme**

Die Aufnahme in den SVKT Frauensportverein Rothenburg erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

### **Art. 11 Rechte**

Jedes Mitglied des SVKT Frauensportvereins Rothenburg hat das Recht, sämtliche Sportangebote des Vereins zu nutzen und an den Ausbildungen des Schweizerischen Turnverbands STV teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **Art. 12 Pflichten und Haftung**

Jedes Mitglied hat dem SVKT Frauensportverein Rothenburg jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder und Leiterinnen sind von der Beitragspflicht befreit. Für die Verpflichtungen des SVKT Frauensportvereins Rothenburg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.



### **Art. 13 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden. Für Unfälle oder Schäden gegenüber Dritten bei Sportübungen oder Anlässen übernimmt das SVKT Rothenburg keine Haftung

### **Art. 14 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Richtlinien des Vereins oder der Verbände absichtlich oder in grober Weise verletzen, können aus dem SVKT Frauensportverein Rothenburg ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Entscheid des Vorstands kann mittels Rekurs innert 30 Tagen nach Zustellung an die ausgeschlossene Person an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

## **V Organisation**

---

### **Art. 15 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle (RS)

### **Art. 16 Generalversammlung**

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet jedes Jahr statt und wird durch das Vereinspräsidium einberufen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmen. Die Einladung zur Generalversammlung, die Traktandenliste sowie Anträge des Vorstands sind den Vereinsmitgliedern spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Eingeladen werden alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 17. Altersjahr erreichen. Der Besuch der Generalversammlung ist wünschenswert.



### **a. Kompetenzen**

Die Generalversammlung hat folgende abschliessenden Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung und Revision der Statuten
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Fahnenträger/in
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Anträge an die Generalversammlung
- Fusionen
- Vereinsauflösung

### **b. Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder ab 17 Jahren, Passivmitglieder sowie Ehren- und Freimitglieder. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

### **c. Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

### **d. Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.



#### **e. Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann:

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

### **Art. 17 Vorstand**

#### **a. Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus 6 – 8 Personen zusammen.

- Präsidium
- Gruppenpräsidentinnen
- Aktuarin
- Kassierin
- Beisitzer (z.B. Verantwortliche für die Mitgliederdatenbank)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind alle Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung zuhanden des Präsidiums bekanntzugeben.

#### **b. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Organisation des sportlichen Angebots zusammen mit den Leiterinnen
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Richtlinien und Pflichtenhefte

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt.

Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung zustehen.



**c. Zeichnungsberechtigung**

Der\*die Präsident\*in und/oder ein\*e Stellvertreter\*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der\*die Präsident\*in und der\*die Kassier\*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der\*die Kassier\*in Einzelunterschrift.

**Art. 18 Spezialkommission**

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

**Art. 19 Revisionsstelle**

**a. Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst mindestens zwei (2) Mitglieder. Sie wird an der Generalversammlung für zwei (2) Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**b. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Revisor/innen prüfen die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihr Prüfungsergebnis und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung. Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

## **VI Verwaltung**

---

**Art. 20 Protokoll**

Über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen

**Art. 21 Richtlinien und Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben des Vorstands sind in Richtlinien und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

**Art. 22 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Richtlinien und Pflichtenheften ist der Vorstand zuständig.

**Art. 23 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.



#### **Art. 24    Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen sind in entsprechenden Reglementen und Weisungen geregelt.

### **VII Finanzen**

---

#### **Art. 25    Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Juli

#### **Art. 26    Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

#### **Art. 27    Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind im Budget festgelegt, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

### **VIII Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

---

#### **Art. 28    Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

#### **Art. 29    Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Art. 30    Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. des STV.

#### **Art. 31    Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



### **Art. 32 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens, wobei nur Verwendungszwecke einer Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich ist.

### **Art. 33 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Oktober 2018. Sie wurden an der Generalversammlung vom 20. September 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern Ob- und Nidwalden in Kraft.

Rothenburg, 20. September 2024

### **Für den SVKT Frauensportverein Rothenburg**

Irene Stofer  
Präsidentin

Alessandra Ottiger  
Vize-Präsidentin

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Schweizerischen Turnverbandes STV genehmigt:

Evi Hurschler  
Präsidentin

Karin Hüsler  
Geschäftsstelle



## **ANHANG 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

---

**Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.**

### **1. Gleichbehandlung für alle**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

### **2. Sport und soziales Umfeld im Einklang**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

### **3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

### **4. Respektvolle Förderung statt Überforderung**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

### **5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

### **6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe**

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

### **7. Absage an Doping und Drogen**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

### **8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports**

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

### **9 Gegen jegliche Form von Korruption**

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.